

DR. ANDREAS STARIBACHER
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/124-Pr.2/95

WIEN, DEN 12. Mai 1995

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

XIX. GP.-NR
759/AB
1995 -05- 15

Zu

763/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Helmut Haiermoser und Genossen vom 17. März 1995, Nr. 763/J, betreffend die Liste unerwünschter Kontoverbindungen, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4.:

Die Meldungen über den Bericht des Datenschutzrates wurden vom Bundesministerium für Finanzen zum Anlaß genommen, Erhebungen in seinem Zuständigkeitsbereich durchzuführen. Dieser Bereich umfaßt im vorliegenden Fall das Bankenaufsichtsrecht und bezieht sich konkret auf den Schutz des Bankgeheimnisses nach § 38 Bankwesengesetz (BWG).

Die Ermittlungen ergaben keinerlei Hinweis auf einen Verstoß gegen § 38 BWG und führten zu dem Ergebnis, daß alle beteiligten Kreditinstitute diese Meldungen gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG (bzw. früher nach § 23 Abs. 2 Z 3 KWG) nur auf Grund einer vorliegenden Ermächtigung durch ihre Kunden erstatten.

Zu 5. und 6.:

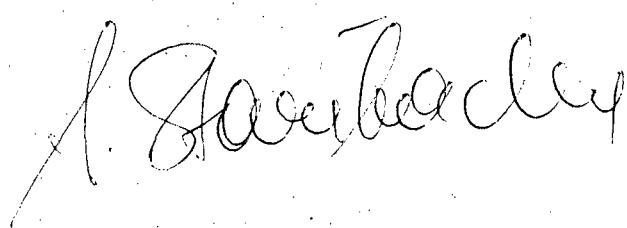
Wie bereits dargelegt, konnte das Bundesministerium für Finanzen keinen Gesetzesverstoß gegen eines der ihm zur Vollziehung überantworteten Bankenaufsichtsgesetze feststellen. Da für die Bankenaufsicht aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen außerdem das Prinzip der Wirtschaftsaufsicht und nicht der Wirtschaftslenkung gilt, ist es ihr daher nicht möglich, verbindliche Regeln für die Aufnahme von Kunden in die Liste unerwünschter Kontoverbindungen festzusetzen.

- 2 -

Zu 7.:

Nach den mir vorliegenden Informationen bestehen zwischen dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz und der Wirtschaftskammer Österreich Kontakte über die allfällige Schaffung eines "Kleinkreditnehmerevidenzgesetzes". Diese Bemühungen werden vom Bundesministerium für Finanzen im Rahmen seiner kompetenzmäßigen Möglichkeiten unterstützt.

Anlage

A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Baerbaecky". The signature is cursive and fluid, with a large, stylized 'A' at the beginning.

BEILAGE**ANFRAGE**

1. Ist Ihnen bekannt, daß seitens verschiedener Kreditinstitute nicht nur Scheckbetrüger in die Liste unerwünschter Kontoverbindungen aufgenommen werden, sondern auch Kunden, die lediglich ihr Konto überzogen, einen Kredit aufgenommen oder eine Bürgschaft übernommen haben?
2. Ist die Bankenaufsicht der Ansicht, daß die Aufnahme dieser rein zivilrechtlichen Schuldner in eine Liste, die ursprünglich dem Selbstschutz vor Scheckbetrügern gedient hat, ohne deren Verständigung oder Einwilligung zulässig ist?
3. Falls ja, wie begründen Sie dies?
4. Falls nein, was werden Sie unternehmen, um
 - a) Kunden, die ohne ihre Zustimmung bereits auf dieser Liste stehen, darüber zu informieren und
 - b) sicherzustellen, daß dies in Zukunft nur mehr mit dem Einverständnis des Betroffenen geschieht?
5. Ist die Bankenaufsicht bereit und in der Lage, verbindliche Regeln für die Aufnahme von Kunden in die Liste unerwünschter Kontoverbindungen festzusetzen?
6. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Bankenaufsicht dazu bereit, den betroffenen Banken zu untersagen, bloß zivilrechtliche Schuldner in diese Liste aufzunehmen?
7. Welche Maßnahmen werden Sie, als oberstes Organ der Bankenaufsicht setzen, um diese Problematik einer verbindlichen und dem Datenschutz sowie der Geheimhaltungspflicht entsprechenden Lösung zuzuführen?

Wien, den 16.3.1995